Börsenblatt
für den
Deutschen Buchhandel
und für die mit ihm
verwandten Geschäftszweige.

Herausgegeben von den
Deputirten des Vereins der Buchhändler zu Leipzig.

Amtliches Blatt des Börsenvereins.

№ 79. Dienstags, den 4. September 1838.

Gesetzgebung.

In Folge hoher Ministerial-Verfügung wurde vom Rathe der Stadt Leipzig am 29. Juli verboten und confiscirt:

„Eine aus dem Spanischen übersetzte merkwürdige Rede eines Madrider Geistlichen an die Cortes über die Entsagung der päpstlichen Hierarchie ꝛc. von Alexis Anastasius. Eibenstock, Hofmann und Reinwardt."

Nachdruck.

Stuttgart, 25. Aug. Wie wenig das auf dem letzten Landtage gegebene provisorische Nachdruckgesetz nützen und genügen werde, liegt jetzt klar am Tage. Es werden nämlich in diesem Augenblicke hier mehre Nachdrucke veranstaltet, die den rechtmäßigen Verlegern zum größten Schaden gereichen müssen, so z. B. von den besten Werken Spindler's. Die Schriften sind nämlich größtentheils vor zehn Jahren schon erschienen, und folglich hat Jedermann das Recht, sie nachzudrucken, da nur auf zehn Jahre Schutz verliehen ist. In diesem besondern Fall ist aber der Nachdruck um so unverschämter, als der Verleger von Spindler's Werken sich ein besonderes Privilegium auf dessen Gesammtwerke geben ließ, ein Privilegium, das noch nicht erloschen ist. Es fragt sich nun, ist es gesetzlich oder ungesetzlich, daß nie ein einzelnes Werk nachgedruckt wird? Allerdings, sagt der Nachdrucker; denn wollte der Verleger sich vor dem Nachdrucke der einzelnen Werke sichern, so mußte er sich ein Privilegium auf jedes einzelne Werk geben lassen. Nein, sagt aber der Verleger; denn wenn der Nachdruck von den einzelnen Werken erlaubt ist, so kann der Nachdrucker nach und nach alle einzelnen Werke nachdrucken, und dann ist mir mein Privilegium auf die Gesammtwerke unnütz. Es ist, wie natürlich, über diese Streitfrage ein Proceß eingeleitet, und derselbe dürfte von großem Interesse werden. Uebrigens wird dieser Fall ein Wink für unsere nächstens wieder zusammentretenden Landstände sein, wie sie bei dem nun zur Berathung kommenden Nachdrucksgesetze zu verfahren haben. Zwanzig Jahre will dieses Gesetz freiwillig sichern, aber eine solche kurze Zeit sichert nicht, das wird man jetzt einsehen. Ob der Minister v. Schlayer es einsehen wird, weiß ich nicht, denn er sprach seine Ansicht, als ob es kein geistiges Eigenthum gebe, deutlich und schroff genug aus und trat damit der Ansicht der gebildeten Welt entgegen. Es soll deshalb auch von der Preußischen Regierung an die unsrige eine Note ergangen sein, die nichts Anders bezweckt habe, als den Minister zu bewegen, den Gesetzvorschlag in Beziehung auf die 20 Jahre abzuändern und das Nachdrucksgesetz dem Preußischen mehr zu nähern. In Baiern wird dies geschehen, denn der Umstand schon, daß z. B. dem Verleger von Spindler's Werken ein Privilegium auf zehn Jahre unentgeltlich gegeben wurde, läßt auf eine größere Liberalität schließen, als je in Würtemberg herrschte, wo die Stempelgebühren für ein sechsjähriges Privilegium nicht gering sind.

(Leipz. Allgem. Zeitung.)

Plagiate.

Wir haben in letzter Zeit in diesem Blatte einige Plagiate nachgewiesen, um dadurch, soviel uns möglich ist, zur Unterdrückung eines Unwesens beizutragen, das immer mehr in der Deutschen Literatur um sich greift. Einen neuen Beweis für diese Behauptung kann der folgende Aufsatz des